



S a t z u n g

**der Stadt Buchen (Odenwald) über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 02.07.1985
i. d. F. der Änderungssatzung vom 05. April 2019**

Der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) hat am 1. Juli 1985 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|----------------------------------------|---------------------------|
| bis zu drei Stunden | 22,00 € |
| von mehr als drei bis zu sechs Stunden | 38,00 € |
| von mehr als sechs Stunden | 47,00 € (Tageshöchstsatz) |
- (3) Der Durchschnittssatz nach Absatz 2 beträgt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlgänge und Hilfskräfte bei der Durchführung der Kommunalwahlen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|----------------------------------------|---------------------------|
| bis zu drei Stunden | 16,00 € |
| von mehr als drei bis zu sechs Stunden | 33,00 € |
| von mehr als sechs Stunden | 42,00 € (Tageshöchstsatz) |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so

darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Stadträten

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 450,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 32,00 €

- bei Ortschaftsräten

- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 23,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Damit sind auch die Aufwendungen für eventuelle Fraktionssitzungen abgegolten.

- (2) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 € (bis zu neun Mitglieder) bzw. 360,00 € (ab zehn Mitglieder).
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt monatlich

- a) in Ortschaften mit nicht mehr als 250 Einwohnern 31 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit nicht mehr als 500 Einwohnern;
- b) in Ortschaften mit mehr als 250 bis 500 Einwohnern 40 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit nicht mehr als 500 Einwohnern;
- c) in Ortschaften mit mehr als 500 bis 700 Einwohnern 28 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern;
- d) in Ortschaften mit mehr als 700 bis 1.000 Einwohnern 33 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern;
- e) in Ortschaften mit mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern 27 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern;
- f) in Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern 37 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern.

Die Aufwandsentschädigung wird im jeweiligen Jahr der Kommunalwahl aufgrund der Einwohnerzahl gemäß § 143 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) festgelegt und gilt ab dem Amtsantritt in der neuen Wahlperiode unverändert für die gesamte Dauer. Anpassungen aufgrund von Verordnungen des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher bleiben unberührt.

Mit dieser Aufwandsentschädigung ist auch die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrates abgegolten. Ist der ehrenamtliche Ortsvorsteher jedoch zugleich Gemeinderat, erhält er außerdem die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für Vertretungen des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

Die Stellvertreter der jeweiligen Ortsvorsteher erhalten für die jeweilige Vertretung des Ortsvorstehers als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls die Durchschnittssätze nach § 1.

- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 3a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung (Formular der Stadt) gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von 30 € (Stadträte) bzw. 20 € (Ortschaftsräte) zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (2) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung (Formular der Stadt) gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je angefangene Tätigkeitsstunde als Erstattung.
- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 sind Ehegatten, oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (4) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen:

1. die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 sowie nach § 3 Abs. 4 sofort nach Ableistung der Tätigkeit,

2. die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 (Jahresbetrag) und Abs. 2 wird halbjährlich im Nachhinein und die nach Abs. 3 (Monatsbeträge) im Voraus,
3. die Sitzungsgelder nach § 3 Abs. 1 (für Gemeinderäte und Ortschaftsräte) für die im laufenden Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen zum Jahresende.
4. die Aufwandsentschädigungen nach § 3a Abs. 1 halbjährlich nachträglich, die nach § 3a Abs. 2 spätestens im übernächsten Monat nach Ableistung der Tätigkeit.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 7.7.1977, einschließlich der am 13.6.1979 ergangenen Änderung außer Kraft.

Buchen (Odenwald), den 2. Juli 1985

Änderungssatzungen

- 1. Änderungssatzung
- Beschluss vom 08.01.1996, ausgefertigt am 09.01.1996
öffentlich bekannt gemacht am 12.01.1996
in Kraft getreten am 01.01.1996

- 2. Änderungssatzung
- Beschluss vom 02.12.1996, ausgefertigt am 03.12.1996
öffentlich bekannt gemacht am 05.12.1997
in Kraft getreten am 01.01.1997

- 3. Änderungssatzung
- Beschluss vom 02.07.2001, ausgefertigt am 03.07.2001
Euro-Anpassungs-Satzung
öffentlich bekannt gemacht am 05.07.2001

in Kraft getreten am 01.01.2002

- 4. Änderungssatzung
- Beschluss vom 04.12.2006, ausgefertigt am 05.12.2006
öffentlich bekannt gemacht am 05.12.2006
in Kraft getreten am 01.01.2007

- 5. Änderungssatzung
- Beschluss vom 28.02.2011, ausgefertigt am 01.03.2011
öffentlich bekannt gemacht am 03.03.2011
in Kraft getreten am 01.01.2011

- 6. Änderungssatzung
- Beschluss vom 08.04.2013, ausgefertigt am 09.04.2013
öffentlich bekannt gemacht am 12. und 13.04.2013
in Kraft getreten am 01.06.2014

7. Änderungssatzung
Beschluss vom 07.04.2014, ausgefertigt am 08.04.2014
öffentlich bekannt gemacht am 10.04.2014
in Kraft getreten am 11.04.2014

8. Änderungssatzung
Beschluss vom 16.01.2017, ausgefertigt am 17.01.2017
öffentlich bekannt gemacht am 19.01.2017
in Kraft getreten rückwirkend zum 01.12.2015

9. Änderungssatzung
Beschluss vom 04.04.2019, ausgefertigt am 05.04.2019
Öffentlich bekannt gemacht am 10.04.2019
In Kraft getreten: § 1 Abs. 2 und 3 und § 4 Ziff. 2 zum 01.05.2019
§ 3 Abs. 1 und neuer Abs. 2 zum 01.07.2019

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.